



Kantonsgericht

Kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

Die Kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs (Präsident Ivo Kuster, Kantonsrichter Patrick Guidon und Walter Würzer, Gerichtsschreiber Andreas Imhof) erlässt

Richtlinien vom 15. Juni 2015 betreffend Entgelt bei anspruchsvollen Konkursverfahren gemäss Art. 47 Abs. 1 GebV SchKG

1. Bei anspruchsvollen Konkursverfahren wird durch Beschluss der Aufsichtsbehörde auf den gemäss GebV SchKG berechneten ordentlichen Gebühren ein Zuschlag von 50 bis 100 Prozent erhoben.

Dieses Vorgehen beschränkt sich auf Konkursverfahren mit einem ordentlichen Gebührenertrag bis Fr. 50'000.00.

Die Barauslagen sind zusätzlich zu den Gebühren und dem Gebührenzuschlag geschuldet.

2. Ein Konkursverfahren gilt insbesondere als anspruchsvoll im Sinne von Art. 47 Abs. 1 GebV SchKG, wenn mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - a) eine oder mehrere Liegenschaften befinden sich in der Konkursmasse,
 - b) mehr als 50 Gläubiger haben Forderungen angemeldet,
 - c) Arbeitnehmer haben Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis angemeldet,
 - d) Pfandgläubiger haben Forderungen angemeldet,
 - e) ein laufender Betrieb ist vorhanden,
 - f) Zivilprozesse, Verwaltungs- oder Strafverfahren sind hängig oder zu führen,
 - g) rechtliche Abklärungen ausserhalb des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts sind notwendig (im Zusammenhang mit der Aktiv- und Passivmasse),
 - h) das Verfahren weist eine Beziehung zum Ausland auf (z.B. Aktiven oder gerichtliche Verfahren im Ausland),
 - i) eine vertiefte Prüfung der Bücher ist notwendig,
 - j) der Geschäftsbetrieb wird fortgeführt,
 - k) Debitoren sind einzukassieren,
 - l) Aktiven befinden sich in anderen Konkurskreisen,
 - m) komplexe Eigentumsverhältnisse liegen vor (z.B. Miteigentum, Gesamthandverhältnisse),
 - n) der Schuldner oder die Verhältnisse sind von öffentlichem Interesse,
 - o) spezifische Aktiven sind vorhanden (z.B. Sammlungen, Muster und Patente, Erfindungen, Liquidationsanteile an einfachen Gesellschaften, Erbschaften).
3. Im Antrag an die Aufsichtsbehörde ist in einer kurzen Begründung anzugeben, inwiefern die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2 erfüllt sind.



Liegen andere als in Ziffer 2 genannte Gründe vor, sind diese Umstände besonders zu begründen.

Der Antrag auf Gebührenzuschlag wird durch den Konkursbeamten und dessen Vorgesetzten unterzeichnet.

4. Liegen die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2 vor, setzt die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Konkursamtes – vor Erstellung der Schlussabrechnung bzw. vor der Erstellung der Pfandabrechnung – den Gebührenzuschlag für anspruchsvolle Verfahren fest.
5. Liegen die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2 in einem Konkursverfahren vor, welches mangels Aktiven eingestellt werden muss, hat das Konkursamt bei der Festsetzung des Kostenvorschusses mindestens mit dem anderthalbfachen Betrag der voraussichtlichen Gebühren gemäss GebV SchKG zu rechnen.
6. Diese Richtlinien werden ab 1. August 2015 angewendet.

Für die Kantonale Aufsichtsbehörde
für Schuldbetreibung und Konkurs

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Ivo Kuster

Andreas Imhof